



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

die Schweizerische Post AG

Wankdorfallee 4

3030 Bern

nachfolgend „*die Post*“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

nachfolgend „*der Preisüberwacher*“

betreffend

Preisanpassungen und einvernehmliche Massnahmen bis 31.12.2017



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und die Schweizerische Post AG hatten sich im Januar 2014 auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief- und Paketpost geeinigt. Zusätzlich wurde die Abgabe von vier Gratisbriefmarken an alle Haushalte vereinbart.
- (2) Diese einvernehmliche Regelung ist per 31.3.2016 ausgelaufen.
- (3) Kleinere Preisanpassungen auf 1.1.2017 gibt die Post per 16.8.2016 bekannt. Diese Anpassungen dienen vor allem auch einer Harmonisierung des Angebots für Privat- und für Geschäftskunden. Die am 20. Mai 2016 dem Preisüberwacher unterbreiteten Angebotsanpassungen der Post CH AG (PRIME17) wurden in den Verhandlungen mitberücksichtigt und werden mit den nachfolgend festgehaltenen Einschränkungen in der Gesamtbetrachtung als unbedenklich eingestuft.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (4) Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die bereits in der einvernehmlichen Regelung vom 20.1.2014 vereinbarten Preise, wenn und soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes festgehalten wird sowie die unten erwähnten Massnahmen.

II. Massnahmen

- (5) Die Massnahmen gemäss Punkt 2 der einvernehmlichen Regelung vom 20.1.2014 zwischen Post und Preisüberwacher werden bis Ende 2017 verlängert. Anhang 1 konkretisiert diese, in dem er eine abschliessende Aufzählung der Dienstleistungen umfasst, die von dieser Verlängerung betroffen sind und deren Preise bis Ende 2017 nicht erhöht werden dürfen. Dies bedeutet insbesondere, dass auf Preismassnahmen bei A- und B-Post-Briefen verzichtet wird. Ebenso wenig werden die (Listen-) Preise der Pakete Inland, Nachsendedienstleistungen Brief Privatkunden und Postfächer erhöht.

III. Weitere Massnahmen

- (6) Die Post bietet den Privatkunden in den Monaten Juli 2017 bis Oktober 2017 über die Gratispostkarte pro 24 Stunden hinaus einen Rabatt von 30% für jede kostenpflichtige Postkarte an, die über die PostCard Creator App erstellt und verschickt wird. Diese Postkarten kosten somit CHF 1.40 statt CHF 2.00.
- (7) Die Post akzeptiert die im Jahre 2014 an jeden Schweizer Haushalt verschickten Briefmarken à CHF 1.00 bis Ende 2017, obwohl deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
- (8) Die Post gleicht das Privatkundensortiment dem Geschäftskundensortiment an. Standard- und Midibriefe im Format B5 können gegen einen Formatzuschlag von CHF 1.50 pro Sendung für eine Dicke ab 20 mm bis max. 50 mm noch als Brief versendet werden.



- (9) Bei PostPac International, PRIORITY / ECONOMY und bei URGENT-Sendungen verzichtet die Post bei den Geschäftskunden auf die geplante Preiserhöhung von CHF 3 auf CHF 5 für jeden eingereichten manuell ausgefüllten Frachtbrief. Neu bezahlt auch jeder Privatkunde, der den Frachtbrief nicht selber ausfüllt, sondern ihn am Schalter durch die Post ausfüllen lässt, einen Aufpreis (Preis-Harmonisierung). Dieser Aufpreis wird ebenfalls CHF 3 betragen anstatt der ursprünglich geplanten CHF 5.
- (10) Die Post senkt den Preis der SMS-Briefmarke von CHF 1.20 auf CHF 1.00 per 1.1.2017.
- (11) Die Post verschickt bis Ende 2017 eine Karte mit zwei Gratisbriefmarken à CHF 1 Wert an jeden Haushalt. Die Post hat das Recht, die Karte mit den Gratisbriefmarken mit einer von ihr frei zu bestimmenden Botschaft zu verbinden. Der Bezug zu dieser einvernehmlichen Regelung muss analog der letzten Briefmarken-Verteilung klar erkennbar sein. Der Preisüberwacher erhält die Botschaft im definitiven Layout vor der Produktion zur Kenntnis.

IV. Andere Preise der Post

- (12) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise der Post unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht der Post bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

V. Weitere Bestimmungen

- (13) Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser einvernehmlichen Regelung.

VI. Inkrafttreten und Befristung

- (14) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung am 1.7.2016 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2017.
- (15) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

VII. Sanktionen

- (16) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

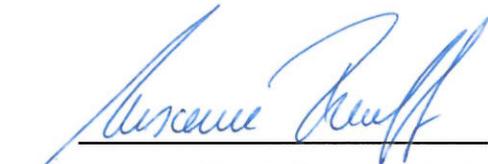


VIII. Kommunikation

- (17) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 29. Juni 2016

Die Schweizerische Post AG

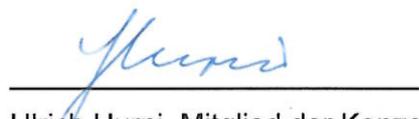


Susanne Ruoff, Konzernleiterin

Der Preisüberwacher



Stefan Meierhans



Ulrich Hurni, Mitglied der Konzernleitung



Anhang 1

Die Preise der nachfolgend aufgelisteten Dienstleistungen der Post, wie sie in der ausgelaufenen einvernehmlichen Regelung vom 20. Januar 2014 (eR 2014) vereinbart wurden, bleiben bis Ende 2017 unverändert:

- A- und B-Post-Briefe Inland
- Pakete Inland (Listenpreis)
- Retourenpakete
- Verzollungsgebühren
- Vollmachten
- Adressdienstleistungen
- Postfächer
- MiniPac International resp. Maxibrief International (neues Naming ab 1.1.2017)
- Spezialsendungen
- Massensendungen
- Nachsendedienstleistungen Brief Privatkunden

Die Preise der nachfolgend aufgelisteten Dienstleistungen der Post erfahren gegenüber der einvernehmlichen Regelung vom 20. Januar 2014 auf den 1.1.2017 Anpassungen:

- Einschreiben Prepaid
- Nachsendeauftrag Paket Privatkunde